

Sehr geehrte Österreicherinnen und Österreicher im Ausland!

Am **9. Oktober 2022** findet in Österreich die Bundespräsidentenwahl statt. Falls im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der Wählerstimmen erzielt, wird am **6. November 2022** eine Stichwahl abgehalten.

Im Ausland aufhältige Österreicherinnen und Österreicher können unter den nachfolgenden Voraussetzungen mittels **Briefwahl** an der Bundespräsidentenwahl 2022 teilzunehmen:

- 1) Sie haben spätestens am Wahltag (9. Oktober 2022) das **16. Lebensjahr** vollendet.
- 2) Sie sind nicht vom **Wahlrecht** ausgeschlossen.
- 3) Sie sind am **Stichtag (9. August 2022)** in der **Wählerevidenz** einer österreichischen Gemeinde mit aktueller Adresse eingetragen.

Falls **bisher noch keine Eintragung** in der Wählerevidenz vorhanden oder deren maximale Gültigkeitsdauer (**10 Jahre**) am Stichtag (**9. August 2022**) bereits **abgelaufen** ist, können Sie auch noch nach dem Stichtag auf Antrag bis spätestens **8. September 2022** in die Wählerevidenz und in der Folge in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde für die Bundespräsidentenwahl 2022 eingetragen werden. Der Antrag ist ehestmöglich bei der jeweils zuständigen österreichischen [Gemeinde](#) zu stellen ist (in Wien: Magistratsabteilung 62, wahl@ma62.wien.gv.at).

Das Wählerevidenz-**Antragsformular** und die **Ausfüllanleitung** mit Erläuterungen, welche **Wählerevidenzgemeinde** für Sie zuständig ist, finden Sie unter anderem auf dem [Webportal des BMEIA](#). Bitte beachten Sie, dass auf dem Formular für die Teilnahme an Europawahlen zusätzlich die Aufnahme in die **Europa-Wählerevidenz** angekreuzt werden kann, da es sich hierbei um zwei getrennte Evidenzen handelt.

Es besteht auf dem Antragsformular die Möglichkeit, gleichzeitig eine **automatische** Zusendung von **Wahlkarten** („**Wahlkartenabo**“) für die maximale Gültigkeitsdauer von **10 Jahren** zu beantragen.

Wichtig: Bei Adressänderungen müssen Sie der zuständigen Gemeinde die **aktuelle** Adresse für die Wahlkartenzusendung mitteilen. Erfolgt bei einem Wahlkartenabo aufgrund einer falschen Adresse eine Fehlzustellung der Wahlkarte, kann dies dazu führen, dass Sie Ihr Wahlrecht für die Bundespräsidentenwahl nicht ausüben können. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte ehestmöglich an Ihre [Gemeinde](#).

AUSSTELLUNG DER WAHLKARTE FÜR DIE BRIEFWAHL

Bei **aufrechtem Wahlkartenabo** ist **kein** weiterer **Wahlkartenantrag erforderlich**; die Zusendung der Wahlkarte erfolgt **automatisch**.

Nur falls **kein aufrechtes Wahlkartenabo** besteht, müssen Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher ihre **Wahlkarte ehestmöglich** nach Ausschreibung der Wahl bei der zuständigen [Gemeinde](#) **beantragen**. Die meisten Gemeinden ermöglichen neben der Antragstellung per E-Mail oder Telefax mittlerweile auch die einfach und rasch durchführbare Online-Wahlkartenbeantragung, zum Teil auch auf Webportalen.

Die Beantragung einer Wahlkarte ist auch über die [App „Digitales Amt“](#) möglich, für die eine Handysignatur/e-ID und ein Smartphone benötigt werden.

Der **Versand** der Wahlkarten durch die zuständige Gemeinde wird ab **13. September 2022** erfolgen. Weitere Hinweise erhalten Sie bei der für Sie zuständigen [Gemeinde](#).

STIMMABGABE UND RÜCKSENDUNG DER WAHLKARTEN AN DIE WAHLBEHÖRDE

Bei Beantragung einer Wahlkarte erhalten Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher gleichzeitig die Wahlunterlagen **für den ersten und einen möglichen zweiten Wahlgang**. Bitte verwahren Sie alle Unterlagen sorgfältig und achten Sie auf die verschiedenen Beschriftungen der Wahlkarten und die unterschiedlichen Stimmzettel, um Verwechslungen auszuschließen.

Auf dem Stimmzettel für den ersten Wahlgang sind die Namen aller Kandidaten abgedruckt. Der Stimmzettel für den allfälligen zweiten Wahlgang weist ein freies weißes Feld auf, in das erst bei einer Stichwahl die Wahlentscheidung selbst händisch eingetragen werden kann.

Die Stimmabgabe für den **ersten Wahlgang** ist bereits unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarten möglich. Die Wahlkarte muss bis spätestens **9. Oktober 2022** (Wahltag) um **17.00 Uhr** vollständig ausgefüllt bei der Bezirkswahlbehörde (Adresse ist auf der Wahlkarte aufgedruckt) eingelangt sein.

Die Wahlunterlagen für einen allfälligen **zweiten Wahlgang** dürfen erst verwendet werden, wenn jene zwei Kandidaten öffentlich kundgemacht worden sind, die tatsächlich in die engere Wahl kommen (**ab 18. Oktober 2022**). Dabei müssen Sie den Namen Ihres Kandidaten **selbst** in den mitgesandten leeren amtlichen Stimmzettel **eintragen**.

Ein vorzeitiges Ausfüllen des leeren amtlichen Stimmzettels wäre unzulässig und würde ausnahmslos zu einer Nichtberücksichtigung der Stimme führen.

Die Wahlkarte muss bis spätestens **6. November 2022** (Wahltag) um **17.00 Uhr** vollständig ausgefüllt bei der Bezirkswahlbehörde (Adresse ist auf der Wahlkarte aufgedruckt) eingelangt sein.

Ausführliche Erläuterungen zu den häufigsten für Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher relevanten Wahlfragen finden Sie unter anderem auf dem [Webportal des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten](#).

Für weitere Fragen stehen Ihnen die [österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland](#) gerne zur Verfügung.